

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Zuwendungsbestätigung auch bei ausländ. Zuwendungsempfängern erforderlich.
- ▶ Erhöhung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis von 200 € auf 300 €.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

unverändert

§ 50 EStDV Zuwendungsbestätigung

idF der EStDV 2000 v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 717; BStB6fl. I 2000, 595), zuletzt
geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) ¹Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. *[Aufhebung von Satz 2 mW ab VZ 2025: ²Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.]*

(2) und (3) *unverändert*

(4) ¹Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

...

2. die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt und

...

(5)-(8) *unverändert*

§ 84 EStDV Anwendungsvorschriften

idF der EStDV 2000 v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 717; BStBl. I 2000, 595),
zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

...

(2c) § 50 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.

(2d) § 50 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.

...

Autor: Dr. Egmont *Kulosa*, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 21-1 Inhalt der Änderungen:

▶ **§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV (Zuwendungsbestätigung bei ausländischen Zuwendungsempfängern):** Die bisher für Zuwendungen an ausländ. Empfänger geltende Ausnahme vom zwingenden Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck wird aufgehoben.

▶ **§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV (vereinfachter Zuwendungsnachweis):** Die Betragsgrenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wird von 200 € auf 300 € angehoben.

J 21-2 Rechtsentwicklung:

▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 10b Anm. 3.

▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Siehe Anm. J 20-2.

▶ **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Aufhebung von § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV; Änderung von § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV.

J 21-3 Zeitlicher Anwendungsbereich:

▶ **§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV (Zuwendungsbestätigung bei ausländischen Zuwendungsempfängern):** Die Aufhebung der bisher für Zuwendungen

an ausländ. Empfänger geltenden Sonderregelung ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31.12.2024 zufließen (§ 84 Abs. 2d EStDV idF des Art. 7 Nr. 2 JStG 2020).

► **§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV (vereinfachter Zuwendungsnachweis):** Art. 6 JStG 2020, in dem diese Änderung des § 50 EStDV enthalten ist, tritt gem. Art. 50 Abs. 4 JStG 2020 am 1.1.2021 in Kraft. Damit wäre die Frage nach dem Inkrafttreten der Erhöhung der Betragsgrenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis eigentlich beantwortet, wenn durch Art. 6 JStG 2020 nicht zugleich § 84 Abs. 2c EStDV geändert worden wäre. Dort heißt es nun, § 50 EStDV in der am 1.1.2020 geltenden Fassung sei erstmals auf nach dem 31.12.2019 zufließende Zuwendungen anzuwenden. Diese Änderung des § 84 EStDV läuft uE aber ins Leere. Zum 1.1.2020 gab es keine Änderung des § 50 EStDV. Die Änderung des § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV durch das JStG 2020 ist vielmehr nach der klaren Regelung in Art. 50 Abs. 4 JStG 2020 erst am 1.1.2021 in Kraft getreten. Der Bericht des Finanzausschusses, auf den die Änderung des § 50 Abs. 4 EStDV zurückgeht, enthält zum zeitlichen Anwendungsbereich keine erhellenden Ausführungen; dort heißt es lediglich, die Neufassung des § 84 Abs. 2c EStDV stelle eine „Folgeänderung“ dar (BTDrucks. 19/25160, 195). Deutlicher ist hier die Formulierung im „Umdruck Nr. 18“ der Fraktionen von CDU/CSU und SPD aus der Schlussphase der Beratungen des JStG 2020: Danach soll die Änderung des § 50 EStDV zum 1.1.2021 in Kraft treten (was mit der Anordnung in Art. 50 Abs. 4 JStG 2020 übereinstimmt). Der Zweck der – uE leerlaufenden – Änderung des § 84 Abs. 2c EStDV wird auch dort nicht erläutert.

Grund und Bedeutung der Aufhebung des § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV: J 21-4

► **Erstreckung der Notwendigkeit des Vorhandensein einer Zuwendungsbestätigung auch auf Zuwendungen an ausländische Empfänger:** Der Abzug von Zuwendungen setzt grds. voraus, dass der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erhalten hat (§ 50 Abs. 1 Satz 1 EStDV). Dies galt gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV bisher aber nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger; die Voraussetzungen für den Abzug solcher Zuwendungen mussten die Zuwendenden dem für sie zuständigen FA vielmehr im Einzelfall nachweisen, was erhebliche praktische Probleme aufwerfen konnte (s. ausführl. § 10b Anm. 80). Die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung mW ab VZ 2025 bewirkt, dass künftig auch bei Auslandsspenden grds. eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorhanden sein muss.

► **Künftiges System des formalisierten Nachweises von Zuwendungen:** Das BZSt. wird gem. § 60b AO (der gem. Art. 50 Abs. 10 JStG 2020 am 1.1.2024 in Kraft treten wird) künftig ein Zuwendungsempfängerregister führen, in dem Angaben zu allen Körperschaften enthalten sind, die die

Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO oder des § 34g EStG erfüllen. Grundsätzlich ist dieses Zuwendungsregister zwar auf inländ. Zuwendungsempfänger zugeschnitten. Das BZSt. ist darüber hinaus aber auch für die Aufnahme bestimmter Zuwendungsempfänger in anderen EU-/EWR-Staaten in das Zuwendungsempfängerregister zuständig (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 Buchst. c FVG in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung), wobei es gesetzestechnisch nicht optimal ist, eine materiell-rechtl. Regelung über den Umfang des Kreises der vom Zuwendungsregister erfassten Organisationen in einer reinen Zuständigkeitsnorm zu treffen. Ferner stellt das BZSt. fest, ob ausländ. Körperschaften für Zwecke des § 50 Abs. 1 EStDV die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 Buchst. b FVG in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung). Daher können sich Organisationen mit Sitz in anderen EU-/EWR-Staaten in das Zuwendungsempfängerregister aufnehmen lassen. Dann dürfen sie Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstellen. Dies erleichtert den Zuwendenden die Nachweisführung (BTDrucks. 19/25160, 195).

- J 21-5 **Grund und Bedeutung der Änderung des § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV:** Die seit VZ 2007 unverändert gebliebene Betragsgrenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis in Kleinspendenfällen (s. § 10b Anm. 85) wird von 200 € auf 300 € angehoben. Dies soll die Zuwendenden und Zuwendungsempfänger von Bürokratieaufwand entlasten und Anreiz zu höheren Spenden bieten (BTDrucks. 19/23551, 25).